



## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vergabe der Räumlichkeiten
- § 3 Nutzungsentgelte
- § 4 Nutzungsbestimmungen
- § 5 Besondere Nutzungsbestimmungen
- § 6 Anmelden einer Veranstaltung
- § 7 Verkehrsregelungen
- § 8 Härtefälle, Ausnahmen
- § 9 Inkrafttreten

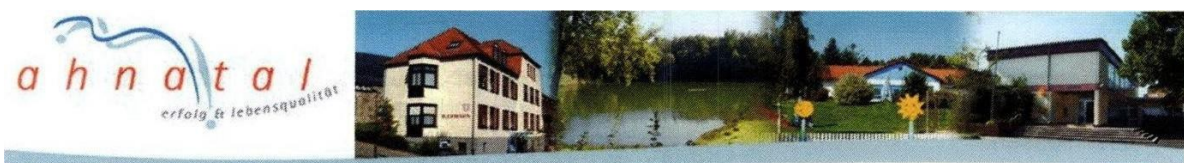
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

### § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ahnatal ist Eigentümerin der Blockhütte „Am Bühl“ im Ortsteil Weimar und Blockhütte „Oberer Tanzeplatz“ im Ortsteil Heckershausen. Sie wird durch den Gemeindevorstand vertreten.
2. Die Einrichtungen der Blockhütten „Am Bühl“ und „Oberer Tanzeplatz“ können in den Monaten April bis Oktober für Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen, sportlichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Im Zweifelsfall und/oder bei witterungsbedingten Einflüssen entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Im Überlassungsvertrag angegebene Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter.
4. Der Veranstalter ist auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen anzugeben, um kenntlich zu machen, dass für den Veranstaltungsbesucher ausschließlich ein vertragliches Verhältnis mit dem Veranstalter, in keinem Fall aber mit der Gemeinde Ahnatal besteht.

### § 2 Vergabe der Räumlichkeiten

1. Durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal werden die Räumlichkeiten vergeben. Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur einmaligen Benutzung ab 12.00 Uhr zur Verfügung und müssen am darauffolgenden Tag bis spätestens 09.00 Uhr wieder übergeben werden. Über eine Abweichung der Zeiten kann im Einzelfall durch die Gemeinde Ahnatal, vertreten durch den Verwalter/die Verwalterin entschieden werden.
2. Ein Überlassungsvertrag muss bis spätestens 6 Wochen vor der Nutzung bei der Verwaltung abgegeben sein. Im Antrag sind Name und Anschrift des verantwortlichen Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben. Erst durch die Annahme des Antrags durch die Gemeinde Ahnatal, vertreten durch die Verwalterin/den Verwalter, kommt ein Überlassungsvertrag zu Stande. Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die Überlassung versagen oder vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.





3. Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Terminanmeldungen überlassen. Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
4. Solange noch kein Überlassungsvertrag geschlossen wurde, wird nach folgender Reihenfolge vergeben:
  - a) Veranstaltungen der Gemeinde
  - b) Ortsansässige Vereine und Verbände (mit Ausnahme von regelmäßiger Belegung)
  - c) Bürger/innen aus Ahnatal
  - d) Ortsfremde Bewerber
  - e) Gewerbliche Bewerber
5. Bei Terminüberschneidungen wird eine einvernehmliche Absprache angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht jedoch nicht.
6. Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden mit gewerblicher Nutzung, wird für den Bürgersaal und das Gemeindezentrum eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
7. Als gewerbliche Nutzung gilt jede kommerzielle Veranstaltung, die mit Gewinnerzielungsabsicht oder zur Wirtschaftsförderung veranstaltet wird wie z. B. Kongresse, Konzerte, Musikveranstaltungen, Tagungen, Messen, Flohmärkte.
8. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, deren Erlös vollständig karitativen Zwecken zu Gute kommt, können auf schriftlichen Antrag von den Entgelten befreit werden. Bezüglich der Einnahmen und des Verwendungszwecks ist bei Antragstellung ein Nachweis vorzulegen.
9. Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde werden keine Entgelte erhoben. Über Entgeltbefreiungen oder Entgeltreduzierungen, wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, entscheidet der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister der Gemeinde Ahnatal nach schriftlicher Antragstellung durch den Veranstalter.
10. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.
11. Die vertragliche Zusage zur Anmietung kann von dem Nachweis eines Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, oder ersatzweise einer angemessenen Kautions- oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. In jedem Fall empfiehlt die Gemeinde den Abschluss einer solchen Versicherung, da der Veranstalter die Haftung für alle Personen- und Sachschäden für die gesamte Dauer der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen übernehmen muss. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.





### § 3 Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung werden folgende Entgelte je Tag festgesetzt:

Für örtliche Benutzer:

- Blockhütte Am Bühl/Obere Tanzeplatz inkl. Außenbereich und Einrichtungen 100,00 €

2. Weitere Gebührenregelung:

- a) Für den Auf- oder Abbau von Veranstaltungen werden 50% der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben.
- b) Für ortsfremde Benutzer erhöhen sich die Gebühren um jeweils 50 %.
- c) Für örtliche gewerbliche Benutzer erhöhen sich die Gebühren um jeweils 75 %. zzgl. MwSt.
- d) Für ortsfremde gewerbliche Benutzer erhöhen sich die Gebühren um jeweils 125 %. zzgl. MwSt.
- e) Bei einem zeitlich befristeten Anmieten, wie z. B. Trauerfeier oder vereinsinternen Veranstaltungen sowie Schulklassen der Ahnataler Grundschulen sind jeweils 70 % der nach §3 festzusetzenden Nutzungsentgelte zu entrichten.
- f) Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Nutzer abgesagt, werden pauschal 20 % des Nutzungsentgelts als Bearbeitungsgebühr fällig. Bei späterer Absage ist das volle Nutzungsentgelt fällig.
- g) Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnliche Verschmutzung oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und technischer Ausstattung, wird neben den Entgelten eine Kautions von 150,00 € erhoben. Bei ordnungsgemäßer Übergabe nach der Veranstaltung, wird die geleistete Kautions erstattet. Die Gemeinde Ahnatal ist berechtigt, die Sicherheitsleistung insoweit einzubehalten, als diese für die Beseitigung von Schäden des Veranstalters bzw. Reinigungskosten erforderlich ist.
- h) Sofern die genutzten Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand (siehe § 6) übergeben werden, ist die Gemeinde berechtigt, die ihr dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. In diesem Fall werden für eine Endreinigung dem Nutzer beim Gemeindezentrum zusätzlich 250,00 € in Rechnung gestellt, soweit kein höherer Aufwand nachgewiesen wird.
- i) Das Nutzungsverhältnis ist erst mit Zahlung des Nutzungsentgeltes sowie der durch die Gemeindeverwaltung unterzeichneten Genehmigung zustande kommt.

### § 4 Nutzungsbestimmungen

1. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Ferner sind gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
2. Der Nutzer ist verantwortlich für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.





## Benutzungsordnung Blockhütten Am Bühl und Obere Tanzeplatz

3. Die Bestimmungen über den Feuerschutz und Brandsicherheitsdienst (insbesondere § 17 HBKG) sind einzuhalten. Die gekennzeichneten Notausgänge sind freizuhalten. Das Abbrennen von Feuerwerk, der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht sowie Nebelmaschinen sind verboten.
4. Jeder Veranstalter hat je nach Art der Veranstaltung eine entsprechende Anzahl von Personen einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. Die Besucher haben den Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
5. Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und genutzten Räume das Hausrecht gegenüber Dritten und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Der Beauftragte der Gemeinde ist befugt, Personen, die gegen seine Anweisungen verstoßen, den Aufenthalt in der Einrichtung zu untersagen, und den Nutzer sowie die anwesende Gesellschaft aufzufordern, die Einrichtung unverzüglich zu verlassen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, die zuständige Ordnungs- bzw. Polizeibehörde einzuschalten, falls seine Weisungen nicht befolgt werden. Für diesen Fall wird die Kautionsseite der Gemeinde einbehalten.
6. Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Personen- und Sachschäden für die gesamte Dauer der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, soweit sie nicht durch die Versicherung der Gemeinde Ahnatal abgedeckt sind. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
7. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, ebenso für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an Nachbargrundstücken und Anlagen verursacht werden.
8. Der Nutzer verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden. Die Benutzung elektrischer Verstärker im Außenbereich ist verboten. Verstöße können nach der Lärmschutzverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Nachtruhe wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr festgesetzt.
9. Bei der Dekoration der Blockhütten dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden.
10. Anbringen und Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ahnatal gestattet und nach der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
11. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz nur, solange sie frisch sind.





## Benutzungsordnung Blockhütten Am Bühl und Obere Tanzeplatz

12. Gegenstände, Einbauten, Ausgestaltungs- und Ausschmückungsgegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde Räumungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

13. Nicht gestattet ist:

- Rauchen im Innenbereich
- Das Errichten/der Aufbau von Schlafgelegenheiten
- Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen
- Das Ausstreuen von Blumen und Konfetti
- Andere Feuerstellen als die vorhandenen im Innen- und Außenbereich

Bei dem Nichteinhalten der unter Paragraph 4 aufgeführten Positionen wird eine Vertragsstrafe von 500 Euro erhoben.

14. Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Benutzerordnung kann die Gemeinde bzw. der Verwalter den Besucher/den Nutzer von der Veranstaltung ausschließen bzw. von einer Raumvergabe absehen. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten.

15. Für vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausdrücklich auf Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen. Die Benutzer sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart worden ist. Die Gemeinde bzw. der Verwalter kann bei Verzug auf Kosten der Benutzer Räumungsarbeiten durchführen lassen, entsprechend § 3.

## § 5 Besondere Nutzungsbedingungen

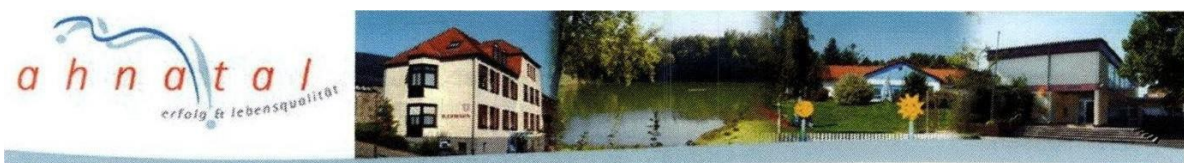
a) Innenbereich

Die maximale Personenzahl ist auf 50 beschränkt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

b) Innenbereich zzgl. Außenbereich

Die maximale Personenzahl ist auf 100 beschränkt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

1. Für das Ein- und Ausräumen der Einrichtungsmöbel hat der Veranstalter Sorge zu tragen. In Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung bestimmen, wann mit dem Einräumen begonnen werden kann, bzw. bis zu welchem Zeitpunkt das Ausräumen durchgeführt sein muss.





2. Anfallender Abfall ist mitzunehmen.
3. Etwaige Beanstandungen sind dem Verwalter bzw. Pächter bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
4. Der Nutzer hat das Inventar selbst zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Jegliche Schäden müssen bei der Übergabe benannt werden. Für beschädigtes oder fehlendes Inventar ist Ersatz in Geldwert zu leisten, wobei der Wiederbeschaffungswert von der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.
5. Unsittliches Verhalten, ungebührliches Benehmen, handgreifliche Auseinandersetzungen sowie Verstöße gegen diese Regelungen haben für die Beteiligten außer der strafrechtlichen Verfolgung, Hausverbot zur Folge.
6. Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu führen. Für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Fundsachen sind im Fundbüro der Gemeinde Ahnatal abzugeben.
7. Der Nutzer hat die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten.

## § 7 Anmelden einer Veranstaltung

Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung, sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. Die erforderlichen Anträge auf Genehmigung sind rechtzeitig beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal, Ordnungsamt einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Mieter zu tragen.

## § 8 Verkehrsregelungen

1. Der Benutzer hat die von der Gemeinde aufgestellten Hinweis- und Verkehrsschilder zu beachten.
2. Das Parken von Kraftfahrzeugen, Mopeds, usw. auf den Plätzen der Einrichtungen ist untersagt. Ausgenommen davon sind lediglich Fahrzeuge, die für die Versorgung und Durchführung der Veranstaltung von der verantwortlichen Person bzw. dessen Beauftragten benutzt werden oder Fahrzeuge von Behinderten im Sinne des Gesetzes (mit Ausweis). Schranken an den Zufahrten zu den Freizeiteinrichtungen sind daher geschlossen zu halten. Für Notfälle steht der verantwortlichen Person jeweils ein Schlüssel zur Verfügung.





## Benutzungsordnung Blockhütten Am Bühl und Obere Tanzeplatz

### § 8 Härtefälle, Ausnahmen

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist auf schriftlichen Antrag der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister ermächtigt, das Entgelt aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zugelassen werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal in seiner Sitzung am 25.03.25 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal  
Ahnatal,

Bürgermeister

